

Benutzungsordnung

für den Grünmassesammelplatz der Gemeinde Hermaringen

Gemäß § 4 i. V. m. § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen am 19.07.2018, mit Änderung durch den Gemeinderat am 18.06.2020, folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 (Zweck, Benutzerkreis)

- (1) Der Grünmassesammelplatz in Hermaringen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hermaringen. Er dient ausschließlich der Sammlung von verwertungsfähigen Pflanzenmaterialien, die auf Gemarkung Hermaringen anfallen.
- (2) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner der Gemeinde Hermaringen. Ausnahmsweise sind andere Privatpersonen nutzungsrechtlich, sofern das Pflanzenmaterial von einem Grundstück der Gemarkung Hermaringen stammt.
- (3) Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblicher Betätigung, z. B. im Rahmen des Garten- und Landschaftsbaus, sind nur nach vorheriger Absprache mit den Technischen Diensten der Gemeinde Hermaringen zulässig.

§ 2 (Einschränkung des anlieferbaren Materials)

- (1) Angeliefert werden darf nur kompostierfähiges bzw. verrottbares Pflanzenmaterial, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, Gras und sonstige Gartenabfälle aus Privathaushalten. Es ist auf den dafür vorgesehenen Flächen innerhalb des eingefriedeten Bereiches abzulagern.
- (2) Nicht angeliefert werden dürfen Abfälle aller Art, wie z. B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier und Kartonagen sowie Kunststoffe. Verpacktes Pflanzenmaterial darf nicht abgelagert werden. Weiterhin untersagt ist die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm und Biomüll (z. B. Feuerbrand).

§ 3 (Allgemeines)

- (1) Die Benutzung des Grünmassesammelplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Hermaringen haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 4 (Benutzung)

- (1) Die Benutzung des Grünmassesammelplatzes ist nur während der festgesetzten Betriebszeiten gestattet.
- (2) Die Benutzung des Grünmassesammelplatzes ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gegen eine Jahresgebühr in Höhe von 20 € nutzbar.
Die Ausstellung eines Jahresscheins erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Das Original des Jahresscheins ist bei Benutzung mitzuführen und auf Verlangen des autorisierten Personals vorzuzeigen.
- (3) Den Anweisungen des Personals der Gemeinde Hermaringen, das mit den Häcksel- und Siebarbeiten beauftragte Unternehmen sowie eines ggf. bestellten Platzwartes ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Grünmassesammelplatz.
- (4) Für Anlieferungen und Abholungen im Zuge von gewerblichen Betätigungen wird eine Gebühr in Höhe von 20 € je Fuhre für ungehäckseltes Material erhoben und in Höhe von 10 € je Fuhre für gehäckseltes Material erhoben.

§ 5 (Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer
 - a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grünmasse anliefert oder kompostiertes Material abholt;
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 nicht verwertungsfähiges Material, Abfälle oder sonst ausgeschlossenes Material anliefert, soweit die Tat nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat nach dem Abfallrecht oder dem Strafgesetzbuch darstellt;
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die angelieferte Grünmasse außerhalb der vorgesehenen Flächen oder außerhalb der Einfriedigung ablagert;
 - d) entgegen § 4 Abs. 1 den Grünmassensammelplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 den Anweisungen des autorisierten Personals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften den Grünmassesammelplatz benutzt;
 - f) den Grünmassesammelplatz zu anderen als den in § 1 Abs. 1 beschriebenen Zwecken nutzt;
 - g) den Grünmassesammelplatz ohne gültigen Jahresschein gemäß § 4 Absatz 2 benutzt;
 - h) den Grünmassesammelplatz im Zuge von gewerblicher Betätigung ohne vorherige Absprache mit den Technischen Diensten der Gemeinde Hermaringen benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße zwischen 50 € und 500 € geahndet werden.

Bei Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe b) hat der Verursacher neben der Geldbuße auch die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu tragen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.